

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Rom I-Verordnung ersetzt das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) sowie das Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht; die Rom II-Verordnung tritt an die Stelle einiger Bestimmungen des IPRG. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der ausdrückliche Hinweis im IPRG auf das EVÜ, sind damit zum Teil irreführend geworden.

### **Inhalt und Ziele:**

Um Missverständnisse zu vermeiden, werden diese obsolet gewordenen Bestimmungen aufgehoben und Verweise auf das EVÜ durch Verweise auf die Rom I-Verordnung ersetzt. Für Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen, werden „Auffangregeln“ im IPRG geschaffen oder beibehalten.

### **Ziel:**

Klarheit der Rechtslage, Vermeidung von Irrtümern in der Rechtspraxis.

### **Alternativen:**

Mit den Änderungen des IPRG und der Aufhebung des Bundesgesetzes über das internationale Versicherungsvertragsrecht könnte zwar auf eine spätere umfassendere Novelle des IPRG zugewartet werden, weil sie bloß rechtsbereinigender Natur sind. Dennoch empfiehlt es sich, rasch klare Verhältnisse zu schaffen.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Keine.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen: Keine.

Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden: Keine.

##### **– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

##### **– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

##### **– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Es sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

Die verbesserte Rechtsklarheit kommt den Konsumenten unmittelbar und mittelbar zugute.

##### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht flankierende Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) , ABl. Nr. L vom 4.7.2008, S. 6 (im Folgenden Rom I-Verordnung), wird mit 17.12.2009 in Kraft treten und damit das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, dem Österreich mit Übereinkommen vom 29.11.1996 beigetreten ist (BGBl. III Nr. 166/1998), sowie das Bundesgesetz über internationales Versicherungsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, ersetzen.

Die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. Nr. L vom 31.7.2007, S. 40 (im Folgenden Rom II-Verordnung), ist mit 11.1.2009 in Kraft getreten. Sie ersetzt die einschlägigen Bestimmungen des IPRG.

Die Änderungen des IPRG und die Aufhebung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht dienen der Rechtsbereinigung; Bestimmungen, die durch die Verordnungen obsolet geworden sind, werden aufgehoben. Für Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen, werden „Auffangregeln“ im IPRG geschaffen oder beibehalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die bloß rechtsbereinigenden Änderungen des IPRG und die Aufhebung des obsolet gewordenen Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mittelbar kann in der Praxis mit – allerdings nicht quantifizierbaren – positiven finanziellen Auswirkungen gerechnet werden, weil die Maßnahmen die Rechtsfindung erleichtern und zur Vermeidung fehlerhafter rechtlicher Beurteilungen beitragen.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 (Änderung des IPR-Gesetzes):**

#### **Allgemeines**

Um Klarheit über die jeweils anzuwendenden Verweisungsnormen zu schaffen und Irrtümer bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sollen

Bestimmungen des IPRG, die durch die Verordnungen obsolet geworden sind, aufgehoben werden, die Hinweise in den §§ 35 und 50 Abs. 2 IPRG auf das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ), das nach Art. 24 Abs. 1 der Rom I-Verordnung durch diese Verordnung ersetzt wird, beseitigt werden und im IPRG auf die Verordnungen hingewiesen werden.

Die Verordnungen erfassen aber nicht alle Schuldverhältnisse. Manche Fragen sind von ihren Anwendungsbereichen ausgenommen oder bleiben ungeregt: So behandelt etwa die Rom I-Verordnung weder das Vertretungsstatut noch Versicherungsverträge, mit denen Arbeitnehmern eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder Angehörigen einer Berufsgruppe Leistungen bei Tod, Arbeitseinstellung, Minderung der Erwerbstätigkeit, arbeitsbedingter Erkrankung oder Arbeitsunfällen Leistungen erbracht werden (Art. 1 Abs. 2 lit. j). Die Rom II-Verordnung regelt weder die Atomhaftung noch außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte (Art. 1 Abs. 2 lit. f und g). Für solche Fälle muss das Kollisionsrecht Bestimmungen vorsehen, auf die zurückgegriffen werden kann („Auffangbestimmungen“). Dem Abschnitt 7 des IPRG bleibt ein Anwendungsbereich, so dass er nicht zur Gänze aufgehoben wird. Vielmehr sollen allgemeine „Auffangregeln“ die Lücken des Verordnungssystems schließen.

#### **Zu Z 1 (§ 35):**

Die Rom I-Verordnung tritt an die Stelle des EVÜ (Art. 24 Abs. 1 der Rom I-Verordnung); der Hinweis auf dieses Übereinkommen in Abs. 1 wird daher - gleichsam als Wegweiser für den Rechtsanwender - durch einen Hinweis auf die Verordnung ersetzt. Dieses Hinweises bedürfte es zwar nicht, weil die Verordnung auch ohne Erwähnung im nationalen Recht anzuwenden ist. Er erleichtert aber die Rechtsanwendung und hält die irrtümliche Anwendung der verbleibenden Verweisungsnormen des IPRG hintan.

Der Anwendungsbereich des § 35 IPRG wird auf vertragliche Schuldverhältnisse eingeschränkt (außervertragliche Schadenersatzansprüche sind in § 48 geregelt). Die Bestimmung ist nun eine Auffangregelung für vertragliche Schuldverhältnisse, die vom Anwendungsbereich der Rom I-Verordnung nicht erfasst sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Gründung von „Trusts“ (soweit diese Frage als vertragliches Schuldverhältnis zu qualifizieren ist) und um Versicherungsverträge, mit denen Arbeitnehmern eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder Angehörigen einer Berufsgruppe Leistungen bei Tod, Arbeitseinstellung, Minderung der Erwerbstätigkeit, arbeitsbedingter Erkrankung oder Arbeitsunfällen erbracht werden. Die Stellvertretung, nämlich die Voraussetzungen und Wirkungen der gewillkürten Stellvertretung sowie das Verhältnis des Geschäftsherrn und des Stellvertreters zum Dritten, ist zwar nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, darin aber auch nicht geregelt.

Vertragliche Schuldverhältnisse außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung sollen weiterhin in erster Linie nach dem von den Parteien gewählten Recht beurteilt werden.

Abs. 2 regelt, welches Recht anzuwenden ist, wenn kein Recht wirksam gewählt worden ist. Eine Rechtswahl ist wirksam, wenn sie ihrer Form nach gültig ist und ihr keine Rechtswahlbeschränkung entgegensteht. Für die objektive Anknüpfung unterscheidet die Bestimmung wie die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/1998 aufgehobenen §§ 36 und 37 IPRG einerseits zwischen gegenseitigen Verträgen, bei denen eine Partei zumindest überwiegend Geld schuldet, sowie einseitig verpflichtenden Verträgen und schuld begründenden einseitigen Rechtsgeschäften andererseits. Die erste Kategorie ist nach dem Grundsatz der charakteristischen Leistung anzuknüpfen, die zweite nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners. Bei Verträgen von Unternehmern tritt an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthalts des Unternehmers die Niederlassung, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen worden ist. Auch diese Regel ist wörtlich aus dem früheren § 36 IPRG übernommen.

#### **Zu Z 2 (Aufhebung der §§ 46 und 47):**

Die Verweisungsnormen für die Bereicherung (§ 46) und die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 47) werden durch die Art. 10 bzw. 11 der Rom II-Verordnung ersetzt.

**Zu Z 3 (§ 48):**

Auch der Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung ist nicht umfassend, sie erfasst weder die Atomhaftung (Art. 1 Abs. 2 lit. f) noch Ansprüche aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte (Art. 1 Abs. 2 lit. g). Die allgemeine Regel für außervertragliche Schadenersatzansprüche wird zur Auffangregel für außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht von der Verordnung abgedeckt sind. Da der Anwendungsbereich des § 35 IPRG auf vertragliche Schuldverhältnisse beschränkt wird, wird der Grundsatz der Parteiautonomie hier wiederholt. Primär ist das von den Parteien gültig gewählte Recht anzuwenden.

Abs. 2 bestimmt das objektiv maßgebende Recht. Es ist wie bisher das Recht des Staates maßgebend, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, außer die Beteiligten haben eine stärkere Beziehung zu ein und demselben anderen Recht. Die Verweisung ist wie bisher eine Gesamtverweisung (§ 5 IPRG). Die kollisionsrechtlichen Regelungen über die Atomhaftung sollen nicht geändert werden, zumal § 23 Abs. 1 und 2 AtomHG 1999 bereits den Übergang vom Handlungsortprinzip zum Erfolgsortprinzip, das der Verordnung zu Grunde liegt, ebenso vorweggenommen hat wie das Günstigkeitsprinzip, das die Rom II-Verordnung für die Umwelthaftung einführt. Auch für die Haftung für Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, den weiteren vom Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung ausgenommen Bereich, ist der Entwurf um Rechtskontinuität bemüht und belässt es bei dem Handlungsortprinzip. Dies ist schon deswegen angezeigt, weil mittelfristig auch für diesen Bereich eine gemeinschaftsrechtliche Regelung zu erwarten ist, zumindest eine Fortsetzung der Debatte auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorzulegenden Untersuchung (Art. 30 Abs. 2 Rom II-Verordnung). Deren Ergebnisse sollten abgewartet werden, bevor grundlegende Änderungen vorgenommen werden.

Da die Rom II-Verordnung in Art. 6 außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerb regelt und damit den Regelungsgegenstand des § 48 Abs. 2 IPRG abdeckt, kann dieser Absatz durch die Verweisungsregel für außervertragliche Schadenersatzansprüche ersetzt werden, die aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausfallen.

**Zu Z 4 (§ 50 Abs. 2):**

§ 50 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der ersten Neufassung des § 35 IPRG. Damit diese „Neufassung“ nicht mit der durch dieses Bundesgesetz verwechselt wird, ist sie näher zu bestimmen. Diese Fassung des § 35 gilt für Altfälle weiter.

**Zu Z 5 (§ 50 Abs. 4):**

Die Rom I-Verordnung tritt mit 17.12.2009 in Kraft (Art. 29) und ist auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Tag geschlossen worden sind (Art. 28). Art. 32 der Rom II-Verordnung ordnet ihr Inkrafttreten mit 11.1.2009 an; sie gilt nach Art. 31 für schadensbegründende Ereignisse, die nach diesem Tag eintreten. Der zeitliche Anwendungsbereich der rechtsbereinigenden Änderungen des IPRG soll auf die Übergangsregelungen der Verordnungen abgestimmt werden.

**Zu Z 6 (§ 53 Abs. 2):**

Der Hinweis auf das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und die Anordnung, dass es unmittelbar anzuwenden sein soll, ist nicht mehr erforderlich, weil es durch die Rom I-Verordnung ersetzt wird (Art. 24). Um Zweifel zu vermeiden, wird diese Bestimmung aufgehoben.

**Zu Art. 2 (Aufhebung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht):**

Die Rom I-Verordnung nimmt nur Versicherungsverträge, mit denen Arbeitnehmern eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder Angehörigen einer Berufsgruppe Leistungen bei Tod, Arbeitseinstellung, Minderung der Erwerbstätigkeit, arbeitsbedingter Erkrankung oder Arbeitsunfällen Leistungen erbracht werden, vom Anwendungsbereich aus. Abgesehen von solchen Verträgen gilt die Verordnung daher für alle Versicherungsverträge, egal, wo das Risiko belegen ist. Der Anwendungsbereich der Sonderverweisung für Versicherungsverträge (Art. 7) hat aber einen engeren Anwendungsbereich als die Verordnung insgesamt. Versicherungsverträge, die nicht unter Art. 7 fallen und nicht zu den erwähnten, vom Anwendungsbereich der Verordnung überhaupt ausgenommenen Versicherungsverträgen zählen, sind nach der allgemeinen Regel des Art. 4 Abs. 2 anzuknüpfen.

Die Richtlinien über das internationale Versicherungsvertragsrecht gehen der Rom I-Verordnung nicht vor (Art. 23), vielmehr werden sie durch Art. 7 vollständig ersetzt. Es gibt keinen Raum für Richtlinienrecht umsetzende nationale Regelungen, sodass auch die Aufhebung des gegenständlichen Umsetzungsgesetzes der Rechtsbereinigung dient.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht

##### Allgemeine Regeln

§ 35. (1) Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht fallen, sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11).

(2) Soweit für diese Schuldverhältnisse eine Rechtswahl nicht getroffen ist, sind die §§ 46 bis 49 maßgebend.

##### Bereicherung

§ 46. Bereicherungsansprüche sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Bereicherung eingetreten ist. Beruht die Bereicherung jedoch auf einer Leistung, die auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses erbracht worden ist, so sind die Sachnormen des Staates maßgebend, dessen Sachnormen auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind; dies gilt sinngemäß für den Anspruch auf Ersatz eines Aufwandes, den ein anderer hätte machen müssen.

##### Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 47. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie besorgt worden ist; steht sie jedoch mit einem anderen Rechtsverhältnis in innerem Zusammenhang, so gilt der § 45 sinngemäß.

##### Vertragliche Schuldverhältnisse

§ 35. (1) Vertragliche Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. Nr. L vom 4. Juli 2008, S. 6, fallen, sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11).

(2) Ist für ein solches Schuldverhältnis eine Rechtswahl nicht wirksam getroffen, so ist

1. ein gegenseitiger Vertrag, nach dem die eine Partei der anderen überwiegend Geld schuldet, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die andere Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. ein einseitig verpflichtender Vertrag oder ein schuld begründendes einseitiges Rechtsgeschäft nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Schließt eine Partei den Vertrag als Unternehmer, so ist statt des gewöhnlichen Aufenthalts die Niederlassung maßgebend, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird.

aufgehoben

aufgehoben

**Geltende Fassung**

**§ 48.** (1) Außervertragliche Schadenersatzansprüche sind nach dem Recht zu beurteilen, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht jedoch für die Beteiligten eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben Staates, so ist dieses Recht maßgebend.

(2) Schadenersatz- und andere Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, auf dessen Markt sich der Wettbewerb auswirkt.

**§ 50.** (1) ...

(2) Die Neufassung des § 35, die Aufhebung der §§ 36 bis 45 sowie der §53 Abs. 2 treten mit 1. Dezember 1998 in Kraft und sind auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. November 1998 geschlossen worden sind.

(3) ...

**§ 50.** (4) ...

**§ 53.** (1) ...

(2) Die Bestimmungen des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie des am 19. Dezember unterzeichneten Ersten Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und des am 19. Dezember 1988 unterzeichneten Zweiten Protokolls zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind unmittelbar anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 48.** (1) Außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. Nr. L vom 31. Juli 2007, S. 40, fallen, sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11).

(2) Ist für ein solches Schuldverhältnis eine Rechtswahl nicht wirksam getroffen, so ist es nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht für die Beteiligten jedoch eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben Staates, so ist dieses Recht maßgebend.

**§ 50.** (1) unverändert

(2) § 35 und § 53 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/1998 sowie die Aufhebung der §§ 36 bis 45 durch dieses Bundesgesetz treten mit 1. Dezember 1998 in Kraft und sind auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. November 1998 entstanden sind.

(3) unverändert

(4) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Ereignis, das nach dem 11. Jänner 2009 eingetreten ist, ist § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 anzuwenden; die §§ 46, 47 und 48 Abs. 2 sind auf solche Schuldverhältnisse nicht mehr anzuwenden. Auf Verträge, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden, ist § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 anzuwenden; § 53 Abs. 2 ist auf solche Verträge nicht mehr anzuwenden.

**§ 53.** (1) unverändert

entfällt